

Beschlüsse des EZB-Rates (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 13. Dezember 2019 beschloss der EZB-Rat, dass er besicherte marktfähige Vermögenswerte, mit Ausnahme von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities – ABS) und gedeckten Schuldverschreibungen, nicht länger als Sicherheiten des Eurosystems annehmen wird. Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen und transparenten Ansatzes zur Festlegung der Kategorien besicherter marktfähiger Vermögenswerte, die als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen sind.

Zu welchem Zeitpunkt dieser Beschluss tatsächlich in Kraft tritt, wird sich danach richten, wann die weiteren Änderungen der Allgemeinen Regelungen in Kraft treten. Diese sollen im zweiten Quartal 2020 zur Genehmigung vorgelegt werden. Ab diesem Datum werden alle besicherten marktfähigen Vermögenswerte, mit Ausnahme von ABS und gedeckten Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses notenbankfähig sind, für weitere fünf Jahre Bestandsschutz erhalten, sofern sie alle anderen Zulassungskriterien weiterhin erfüllen.

Infolge dieses Übergangsprozesses werden neu emittierte besicherte marktfähige

ge Vermögenswerte, mit Ausnahme von ABS und gedeckten Schuldverschreibungen, im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) nicht mehr ankauffähig sein, wohingegen solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinen Regelungen im Rahmen des APP bereits angekauft worden waren, weiterhin im Bestand der APP-Portfolios verbleiben.

Corporate Governance: Am 20. November 2019 erließ der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2019/34 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2016/2249 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken, den Beschluss EZB/2019/35 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2016/2247 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank und Beschluss EZB/2019/36 zur Änderung von Beschluss (EU) 2015/298 über die vorläufige Verteilung der Einkünfte der Europäischen Zentralbank. Die Änderungen spiegeln fachliche Klärungen und Anpassungen der Rechnungslegungsgrundsätze im Eurosystem wider. Sämtliche Rechtsakte werden in Kürze auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 11. Dezember 2019 ernannte der EZB-Rat Herrn Josef Bonnici zum Mitglied des EZB-Prüfungsausschusses für eine zweite Amtszeit von drei Jahren bis 30. November 2022. Am 18. Dezember

2019 beschloss der EZB-Rat mit Blick auf die Stellungnahme des Aufsichtsgremiums, dass Herr Gerd Häusler, ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender der Bayerischen Landesbank und ehemaliges Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank, für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Mitglied des administrativen Prüfungsausschusses ernannt wird.

Am 18. Dezember 2019 verlängerte der EZB-Rat im Rahmen der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung der Ausschussmandate die Amtszeit der gemäß Artikel 9.1 der Geschäftsordnung der EZB eingesetzten Ausschüsse des Eurosystems/ESZB um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 und bestätigte deren Vorsitzende bis zum 31. Dezember 2022 in ihren Ämtern.

Der EZB-Rat ernannte Frau Imène Rahmouni-Rousseau, die künftige Generaldirektorin Finanzmarktoperationen, mit Wirkung zum 1. Februar 2020 zur nächsten Vorsitzenden des Ausschusses für Marktoperationen und genehmigte eine vorübergehende Verlängerung der Mandate des amtierenden Vorsitzenden beziehungsweise des Interimsvorsitzenden des Ausschusses für Risikosteuerung und des Ausschusses für Informationstechnologie. Über die ständigen Vorsitzenden wird im Lauf des Jahres 2020 beschlossen. Die vollständige Liste der Ausschüsse findet sich im Jahresbericht der EZB.

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 20. Dezember 2019	Veränderungen zum 13. Dezember 2019		Ausgewiesener Wert zum 27. Dezember 2019	Veränderungen zum 20. Dezember 2019	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	1,8 Mrd. €	–	-0,4 Mrd. €	1,8 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,9 Mrd. €	–	–	2,9 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	264,1 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	264,1 Mrd. €	–	–
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	29,0 Mrd. €	+0,5 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	28,7 Mrd. €	–	-0,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	184,8 Mrd. €	+0,7 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	184,8 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 109,1 Mrd. €	+7,2 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	2 109,1 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	–
Programm für die Wertpapiermärkte	47,8 Mrd. €	–	–	47,8 Mrd. €	–	–

Quelle: EZB



Banknoten: Am 5. Dezember 2019 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2019/39 zur Änderung des Beschlusses EZB/2010/14 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten. Die durch den Änderungsbeschluss eingeführten Änderungen sollen die Effizienz bei der Wiederausgabe von Bargeld erhöhen, Münzautomaten als eine neue Kategorie von Banknotenbearbeitungsgeräten einführen und die Meldepflichten von professionellen Bargeldakteuren klären. Dieser Änderungsbeschluss wird in Kürze auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht.

Bankenaufsicht: Zwischen dem 14. November und dem 13. Dezember 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen eine Reihe von Vorschlägen des Aufsichtsgremiums zur Feststellung von Aufsichtsanforderungen für insgesamt 94 beaufsichtigte Unternehmen. Die Adressaten erhielten die Gelegenheit, zu dem jeweiligen Beschlussentwurf Stellung zu nehmen. Dieser basierte auf den Ergebnissen des von der EZB und anderen zuständigen Behörden durchgeführten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Die genehmigten endgültigen Beschlüsse wurden den beaufsichtigten Unternehmen zugestellt.

Am 18. November 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, den Bedeutungsstatus eines beaufsichtigten Kreditinstituts zu ändern. Die Liste der beaufsichtigten Unternehmen wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar. Nach der jährlichen Bewertung der Bedeutung von Kreditinstituten kündigte die EZB an, dass sie im Jahr 2020 117 Banken direkt beaufsichtigen wird.

Am 3. Dezember 2019 gab die EZB bekannt, dass sie gegen Natixis Wealth Management Luxembourg eine Geldstrafe in Höhe von 1,85 Millionen Euro verhängt hat. Grund hierfür waren Verstöße gegen die Obergrenze für Großkredite

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	6.12.2019	13.12.2019	20.12.2019	27.12.2019
1 Gold und Goldforderungen	474 063	474 064	474 067	474 067
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	352 754	355 477	357 374	358 647
2.1 Forderungen an den IWF	81 601	81 614	81 647	81 645
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	271 153	273 864	275 726	277 002
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	21 067	19 458	22 888	22 019
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	20 675	18 757	19 102	16 998
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	20 675	18 757	19 102	16 998
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	665 250	665 256	618 953	624 147
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	1 388	1 395	2 484	7 904
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	663 845	663 845	616 188	616 188
5.3 Feinsteuersoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	17	17	280	55
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	26 889	34 054	28 449	26 335
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	2 841 725	2 846 652	2 854 219	2 854 276
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2 627 046	2 631 985	2 639 401	2 639 190
7.2 Sonstige Wertpapiere	214 679	214 667	214 818	215 086
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	23 434	23 432	23 432	23 432
9 Sonstige Aktiva	283 424	276 417	284 108	292 077
Aktiva insgesamt	4 709 281	4 713 568	4 682 592	4 691 998
Passiva (in Millionen Euro)	6.12.2019	13.12.2019	20.12.2019	27.12.2019
1 Banknotenumlauf	1 272 583	1 276 866	1 287 395	1 293 926
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	1 941 576	1 927 311	1 876 973	1 850 572
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserverguthaben)	1 661 999	1 629 350	1 629 774	1 623 108
2.2 Einlagefazilität	279 577	297 962	247 199	227 464
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuersoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	0	0
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	8 073	5 930	6 199	10 389
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	336 945	335 155	330 120	324 757
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	200 485	201 669	201 268	195 245
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	136 460	133 486	128 852	129 513
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	215 697	230 222	244 392	274 398
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	8 601	8 311	9 058	9 014
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	9 048	8 901	8 299	7 903
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	9 048	8 901	8 299	7 903
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	58 147	58 147	58 147	58 147
10 Sonstige Passiva	273 139	277 253	276 535	277 419
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	478 272	478 272	478 272	478 272
12 Kapital und Rücklagen	107 201	107 201	107 201	107 201
Passiva insgesamt	4 709 281	4 713 568	4 682 592	4 691 998

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

und gegen Meldepflichten für Großkredite in den Jahren 2016 und 2017. Nähere Informationen sind der entsprechenden Pressemitteilung zu entnehmen, die auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar ist.

Am 5. Dezember 2019 erließ der EZB-Rat die Verordnung EZB/2019/37 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 über Aufsichtsgebühren und den Beschluss EZB/2019/38 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (Neufassung). Beide Rechtsakte tragen den Kommentaren Rechnung, die während der beiden öffentlichen Konsultationsverfahren 2017 und 2019 eingegangen waren. Der EZB-Rat hat einer Veröffentlichung der jeweiligen Feedback-Erklärungen zu diesen öffentlichen Konsultationen zugestimmt.

Das Ergebnis des letzten öffentlichen Konsultationsverfahrens bestätigt, dass die derzeitige Methodik der EZB zur Berechnung der Aufsichtsgebühren als gerecht erachtet wird und dass nur begrenzte Anpassungen zur Verbesserung des Rechtsrahmens erforderlich waren.

Im Wesentlichen wurden die folgenden Änderungen vorgenommen: (a) nachträgliche Erhebung von Gebühren statt auf Basis geschätzter Kosten, (b) Einführung eines Abschlags auf die Mindestgebührenkomponente für kleine weniger bedeutende Institute, (c) Vereinfachung von Maßnahmen wie etwa die Wiederverwendung von den der EZB vorliegenden Aufsichtsdaten und Übermittlung eines Schreibens der Geschäftsleitung anstelle einer Bestätigung des Rechnungsprüfers zum Nachweis der gesamten Aktiva von Zweigstellen und (d) Bereitstellung von Gebührenbescheiden in jeder beliebigen Amtssprache der EU. Die Rechtsakte und die öffentliche Feedback-Erklärung zur öffentlichen Konsultation 2019 sowie eine diesbezügliche Pressemitteilung können auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht abgerufen werden.

Am 5. Dezember 2019 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, das für das Jahr 2020 erstellte aufsichtliche Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Programme – SEP) zu Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle bedeutender Institute im Rahmen der Europäischen Bankenaufsicht zu verabschieden. Das SEP zu Vor-Ort-Prüfungen beruht auf den Aufsichtsprioritäten für das Jahr 2020, die im Oktober 2019 auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht veröffentlicht wurden.

Basiszinssatz zum 1. Januar 2020

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember 2019 beträgt 0,00 Prozent und ist damit seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Juli 2019 unverändert geblieben. Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Januar 2020 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von minus 0,88 Prozent (zuvor minus 0,88 Prozent).

Überarbeiteter EZB-Gebührenrahmen

Die Europäische Zentralbank hat ihre geänderte Verordnung über Aufsichtsgebühren veröffentlicht, die das Ergebnis zweier öffentlicher Konsultationsverfah-

ren ist. Sie hat zudem den damit zusammenhängenden Beschluss über die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren verwendeten Daten aktualisiert. Der überarbeitete Rahmen gilt ab Beginn des Gebührenzeitraums 2020.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Gebühren, die die EZB bei den einzelnen von ihr beaufsichtigten Banken erhebt, und den Zeitpunkt ihres Einzugs. Beginnend mit dem Gebührenzeitraum 2020 wird die EZB die Mindestgebühr für kleinere weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) senken.

Um hierfür in Betracht zu kommen, dürfen die Gesamtaktiva eines weniger bedeutenden Kreditinstituts höchstens eine Milliarde Euro betragen. Von dieser Änderung werden rund zwei Drittel der LSIs profitieren.

Eine weitere Änderung ist der Wechsel zu einer nachträglichen Inrechnungstellung der Aufsichtsgebühren. Dies bedeutet, dass den Banken künftig die der Aufsichtsbehörde tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden und nicht die geschätzten Kosten. Darüber hinaus wird die EZB vorhandene Aufsichtsdaten wiederverwenden, weshalb für die meisten Banken keine separate Datenerhebung erforderlich ist. Zukünftig wird die EZB die Gebühren für das jeweilige Kalenderjahr im zweiten Quartal des darauffolgenden Jahres einziehen. Die Gebühren für den Gebührenzeitraum 2020 werden folglich im zweiten Quartal 2021 eingezogen.

Positionstausch in der EZB

Die EZB hat Petra Senkovic zur Generaldirektorin Sekretariat und zur Sekretärin der Beschlussorgane der EZB sowie Pedro Gustavo Teixeira zum Generaldirektor Sekretariat des Aufsichtsgremiums und zum Sekretär des Aufsichtsgremiums ernannt. Damit tauschen Senkovic und Teixeira ihre Ämter. Der Positionstausch wird zum 1. Februar 2020 wirksam.